

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

Vom 15. März 2023

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der § 14 Abs. 8 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26])), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467) am 15. März 2023 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 21. November 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2019 S. 294), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2020 (AmBek. UP Nr. 15/2020 S. 809), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht (Übersicht) werden in § 2 die Wendung „; Gebühren und Beiträge“ gestrichen und nach § 22 nach einem Zeilenumbruch folgende Zeilen angefügt:

„Anhang: Generaleinwilligung minderjährige Bewerberinnen und Bewerber sowie minderjährige Studierende unter 16 Jahren (Muster)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 werden die Nummern 6 bis 7 wie folgt ersetzt:

„6. einen form- sowie fristgerechten und vollständigen Antrag nach § 2 gestellt hat,

7. Gebühren nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BbgHG und § 14 Abs. 2 BbgHG sowie die Beiträge nach § 16 Abs. 4 BbgHG und § 81 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG innerhalb der gesetzten Frist vollständig, unabhängig vom Tag der Wirksamkeit der Immatrikulation nach Satz 2 entrichtet hat und

8. eine elektronische Meldung der gesetzlichen Krankenkasse über den Versicherungsstatus für das Antragssemester entsprechend der gesetzlichen Regelung nachweist.

Die Immatrikulation wird mit dem Tag des vollständigen Vorliegens aller Voraussetzungen wirksam.“.

b) In Abs. 3 Satz 4 wird nach der Wendung mindestens DSH-2“ die Wendung „, mit gültiger Registrierung bei der Hochschulrektorenkonferenz)“ eingefügt.

c) In Abs. 8 wird die Wendung „in Form einer amtlich beglaubigten Kopie der Dokumente über den Studienabschluss (Zeugnis und Abschlussurkunde) einzureichen.“ durch die Wendung „(Zeugnis und Abschlussurkunde) vorzuweisen. Näheres zu den formalen Anforderungen an den Nachweis wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) in der Überschrift wird die Wendung „; Gebühren und Beiträge“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge auf Immatrikulation sind elektronisch über das hierfür von der Universität zur Verfügung gestellte elektronische Portal für die Bewerbung und Immatrikulation zu stellen. Die Universität kann zusätzlich festlegen, dass der Antrag schriftlich zu stellen ist. Diese Festlegung ist bis zum Beginn der Immatrikulationsfrist auf den Internetseiten der Universität Potsdam zu veröffentlichen.“.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) unter Buchstabe a) werden

- nach der Wendung „Anträge auf Immatrikulation in grundständige Studiengänge“ die Wendung „um beizufügende Nachweise nach Absatz 5“ eingefügt,

- das Wort „schriftlichen“ gestrichen, und

- die Wendung „30.10.“ durch die Wendung „20.10.“ und die Wendung „30.04.“ durch die Wendung „20.04.“

ersetzt,

bb) unter Buchstabe b) werden

- nach dem Wort „Masterstudiengänge“ die Wendung „um beizufügende Nachweise nach Absatz 5“ eingefügt und

- die Wendung „30.10.“ durch die Wendung „20.10.“ und die Wendung „30.04.“ durch die Wendung „20.04.“

ersetzt,

cc) es wird folgender Satz angefügt:

„Zugangsvoraussetzungen müssen bereits bis zum Ende der Antragsfristen erfüllt sein, Nachweise hierüber können aber noch im Vervollständigungszeitraum nachgereicht werden.“.

d) Abs. 3a wird gestrichen.

e) Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„(5) Mit dem Antrag auf Immatrikulation nach Absatz 1 sind über das elektronische Portal für die Bewerbung und Immatrikulation in elektronischer Form beizufügen:

1. der Nachweis über die Zugangsberechtigung nach § 9 BbgHG für den gewählten Studiengang; ausländischen Zeugnissen ist eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. März 2023.

- der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch hierzu befugte und beeidigte Personen beglaubigt ist, ggf. zzgl. eines Nachweises über die Anerkennung der Gleichwertigkeit durch eine hierfür bestimmte Stelle; bei einer Beantragung für ein weiterführendes Studium ist zusätzlich der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 9 Abs. 1 bis 4 BbgHG vorzuzuweisen,
2. sofern in dem gewählten Masterstudiengang Zulassungs- bzw. Zugangsbeschränkungen bestehen ein Nachweis des Zulassungsbescheides sowie ggf. die Bestätigung der fristgerechten Annahme der Zulassung bei zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die für das Verfahren zuständige Stelle,
 3. Nachweise über das bisherige Studium:
 - a) Exmatrikulationsbescheid(e)s aller besuchten deutschen Hochschule(n) mit Angabe des Studienganges und der Hochschul- und Fachsemester mit Ausnahme der Fälle nach § 8 (Parallelstudium);
 - b) Dokumente über bisherige Studienabschlüsse (Zeugnis und Abschlussurkunde);
 - c) Dokumente zum lückenlosen Nachweis der bisherigen Studienzeiten mit Angabe des Studienganges und der Fachsemester, z.B. Studienverlaufsbescheinigungen, Studienbescheinigungen oder Exmatrikulationsbescheinigungen;
 4. ggf. die Einstufung in das beantragte Fachsemester durch den hierfür zuständigen Prüfungsausschuss (vgl. § 1 Abs. 5); der Antrag auf Immatrikulation muss einer getroffenen Einstufungsentscheidung entsprechen,
 5. ein biometrisches Passfoto,
 6. ein Nachweis über besondere Zugangsvoraussetzungen, sofern sie in gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Regelungen für das Studium vorgesehen werden (vgl. § 1 Abs. 2), soweit diese nicht bereits durch einen Zulassungsbescheid für einen Masterstudiengang nach Nr. 2 nachgewiesen werden,
 7. von Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht Deutsche sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben: der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäß § 1 Abs. 3,
 8. ggf. ein Nachweis in einer durch die fachspezifischen Regelungen für einen Studiengang vorgegebenen anderen Sprache nach § 1 Abs. 3, soweit der Nachweis der anderen Sprache nicht bereits in einem Zulassungsverfahren festgestellt wurde,
 9. ein Beleg eines amtlichen Identitätsnachweises,
 10. wenn der Antrag nicht von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller gestellt wird, eine Vollmacht mit Beleg eines amtlichen Identitätsnachweises der bzw. des Bevollmächtigten,
- bei minderjährigen Bewerberinnen bzw. Bewerbern unter 16 Jahren eine durch die Erziehungsberechtigten unterzeichnete Generaleinwilligung (Muster im Anhang),
11. ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf ab dem 16. Lebensjahr,
 12. im Falle einer Beantragung der vorläufigen Immatrikulation in einen Masterstudiengang die Erklärung über die Erbringung und Vorlage (Abgabe) aller abschlussrelevanten Leistungen inkl. Bestätigung der Hochschule.
- Die Universität kann festlegen, dass die benannten Unterlagen und Nachweise in physischer Form vorzulegen sind. Diese Festlegung ist bis zum Beginn der Immatrikulationsfrist auf den Internetseiten der Universität Potsdam zu veröffentlichen.
- (6) Mit dem Antrag auf Immatrikulation ist zu erklären, dass
- a) die in dem gewählten Studiengang oder Studienfach vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der deutschen Bundesländer nicht endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde,
 - b) aufgrund eines Ordnungsverfahrens kein Abschluss vom Studium an einer anderen Hochschule erfolgte bzw. ein solches Verfahren nicht eröffnet ist,
 - c) rechtzeitig von allen für das Studium geltenden Studien- und Prüfungsordnungen und Satzungen Kenntnis genommen wird und diese anerkannt und beachtet werden.“.
4. In § 4 Abs. 1 wird Nr. 6 wie folgt neu gefasst:
„6. die Bewerberin bzw. der Bewerber keine elektronische Meldung der gesetzlichen Krankenkasse über den Versicherungsstatus für das Antragssemester entsprechend der gesetzlichen Regelung nachweist,“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) in Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„Formale Anforderungen an die Rücknahme werden auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.
 - b) Abs. 1a wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Parallel zur Antragstellung ist der Studierendenausweis einzureichen.“.
6. § 8 wird wie folgt geändert.
- a) in Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:
„Ein Parallel- bzw. Doppelstudium ist zu beantragen.“.
 - bb) In Satz 2 wird die Wendung „2, 3 und 3a“ durch

die Wendung „2 und 3 ersetzt,
cc) das Wort „beizulegen“ wird durch das Wort „beizufügen“ ersetzt.

dd) Folgendes wird angefügt:

„Formale Anforderungen an den Antrag werden auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“

(3a) Absätze 2 bis 3 gelten nicht im Falle einer Immatrikulation in einen Studiengang, dessen Studien- und Prüfungsordnung eine Doppelimmatrikulation vorsieht.“

7. In § 10 werden

- in Nr. 1 die Wendung „Vorlage einer nicht beglaubigten“ durch die Wendung „Anzeige im Campusmanagementsystem und Vorlage einer“ und

- in Nr. 4 die Wendung „Vorlage einer aktuellen Versicherungsbescheinigung“ durch die Wendung „eine elektronische Meldung der Krankenkasse“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 wird die Wendung „mit dem entsprechenden Formblatt beantragen.“ durch die Wendung „beantragen. Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt ersetzt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“

c) In Abs. 4 wird die Ziffer „30“ jeweils durch die Ziffer „20“ und die Wendung „einzureichenden Unterlagen veröffentlicht“ durch die Wendung „beizufügenden Unterlagen veröffentlicht. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Einreichung der Unterlagen wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird die Wendung „einzureichen, vgl. § 1 Abs. 4-6“ durch die Wendung „nachzuweisen; § 1 Abs. 4-6 gilt entsprechend.“ ersetzt.

e) In Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Zugangsvoraussetzungen müssen bereits bis zum Ende der Antragsfristen erfüllt sein, Nachweise hierüber können aber noch im Vervollständigungszeitraum nachgereicht werden.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 3 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

b) In Abs. 4 werden

aa) in Satz 1 das Wort „einzureichen“ durch die Wendung „bzw. Tatsachen nachzuweisen“ ersetzt,

bb) in Satz 1 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. bei Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses eine elektronische Meldung der Krankenversicherung bzw. eine fehlende

(elektronische) Meldung einer Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Krankenkasse entsprechend der gesetzlichen Regelungen.“ und

cc) nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen die Vorlage der Nachweise wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 wird in Satz das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“

b) In Abs. 5 werden in Satz 1 die Wendung „der Dauer“ durch die Wendung „des Semesters“ ersetzt und in Satz 3 nach dem Wort „Vor“ die Wendung „dem Semester“ eingefügt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 3 werden

aa) in Satz 1 das Wort „schriftlichen“ gestrichen,

bb) Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Parallel zur Antragstellung ist der Studierendenausweis (PUCK) einzureichen.“

cc) im neuen Satz 5 nach der Wendung „der Antrag“ die Wendung „und die PUCK“ eingefügt und

dd) im neuen Satz 7 die Wendung „mit dem Antrag nicht der Studierendenausweis“ durch die Wendung „der Studierendenausweis nicht parallel zum Antrag“ ersetzt und nach dem Wort Semesterende ein Komma eingefügt.

b) In Abs. 4 wird Nr. 5 Halbsatz 1 wie folgt neu gefasst:

„die Erfüllung der gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse auferlegten Pflichten nicht nachweist;“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei der Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzuweisen:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Dokumente über den Studienabschluss (Zeugnis und Abschlussurkunde),
3. Anzeige der Promotionsabsicht, bestätigt durch den Promotionsausschuss,
4. Nachweis des/der Exmatrikulationsbescheid(e)s der zuletzt besuchten deutschen Hochschule(n) mit Angabe des Studienganges bzw. der Studienfächer und der Hochschulsemester,
5. ein biometrisches Passfoto,

6. ein Beleg eines amtlichen Identitätsnachweises,
7. ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf ab dem 16. Lebensjahr.

Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag auf Immatrikulation zum Zwecke der Promotion wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“

c) In Abs. 4 wird die Wendung „Dem Antrag ist eine schriftliche“ durch folgende Wendung ersetzt:
„Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Dem Antrag ist eine“.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 werden

aa) die Wendungen „im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer“, „nach Maßgabe der Kapazitäten“ und das Wort „formgebundene“ gestrichen und

bb) Satz 3 wie folgt ersetzt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer sind nicht Mitglieder der Universität Potsdam. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.“

b) Abs. 1a wird gestrichen.

c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die lehrende Person muss der Teilnahme zustimmen. Die Teilnahmegenehmigung kann durch die Lehrende bzw. den Lehrenden versagt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studiums der immatrikulierten Studierenden durch den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung entsteht,
- bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nach Maßgabe der Kapazität Haupt- und Nebenhörerinnen bzw. -hörer der Universität Potsdam vom Studium ausgeschlossen werden oder
- wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.“

d) In Abs. 5 werden in Satz 2 die Wendung „eine nicht beglaubigte Kopie der“ durch das Wort „die“ und die Wendung „der Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Nebenhörerschaft einzureichen.“ durch die Wendung „die Zustimmung der lehrenden Person vorzuweisen. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Nachweise wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird gestrichen. Abs. 7 wird zu Abs. 6.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die lehrende Person muss der Teilnahme zustimmen. Die Teilnahmegenehmigung kann durch die Lehrende bzw. den Lehrenden versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studiums der immatrikulierten Studentinnen und Studenten durch den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung entsteht oder bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nach Maßgabe der Kapazität Haupt- und Nebenhörerinnen bzw. -hörer der Universität Potsdam vom Studium ausgeschlossen werden.“

b) In Abs. 5 werden die Worte „schriftlich“ und „formgebunden“ gestrichen und das Wort „beizufügen“ durch die Wendung „und die Zustimmung der lehrenden Person beizufügen. Näheres zu den formalen Anforderungen an den Antrag wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.“ ersetzt.

c) Abs. 5a wird gestrichen.

d) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Abs. 6 gilt entsprechend.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 2 wird die Wendung „das hierfür zur Verfügung gestellte Portal und schriftlich“ durch die Wendung „ein hierfür zur Verfügung gestelltes Portal“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.“

c) Absätze 4 bis 6 werden wie folgt ersetzt:

„(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind einzureichen bzw. vorzuweisen:

1. der Nachweis über die Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule (Heimatuniversität) sowie ggf. Nachweise über ein Promotionsverfahren, sofern es sich um Promotionsstudierende handelt,
2. ein biometrisches Passfoto und
3. ein Beleg eines amtlichen Identitätsnachweises.

(4a) Voraussetzung für die Immatrikulation ist eine elektronische Meldung der gesetzlichen Krankenkasse über den Versicherungsstatus für das Antragssemester entsprechend der gesetzlichen Regelung.

(5) Bei der Immatrikulation sind die Gebühren nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BbgHG und § 14 Abs. 2 BbgHG (soweit hier nicht die Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 5 BbgHG gilt), Beiträge nach § 16 Abs. 4 BbgHG und § 81 Abs. 1 Nr. 3 BbgHG zu entrichten.

(6) Darüber hinaus gelten die §§ 3, 4, 5, 6, 10 und 12 dieser Ordnung entsprechend.“

16. Anhang 1 wird gestrichen. Aus Anhang 2 wird Anhang.

Artikel 2

(1) Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.